



Ehrungsordnung

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und die Verwirklichung der Vereinsziele gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2009 folgende Ehrungsordnung:

§ 1

Art der Ehrungen

Der USV ehrt

- a) Einzelpersonen, Abteilungen mit einem „**Sachpreis**“
- b) Einzelpersonen, Abteilungen mit der „**Ehrenurkunde des USV**“
- c) Einzelpersonen, Abteilungen „**Ehrennadel des USV**“ (in **Bronze, Silber, Gold**)
- d) Einzelpersonen mit der „**Ehrenmitgliedschaft im USV**“

§ 2

Anlass der Ehrungen

Ehrungen können erfolgen

- a) für langjährige ehrenamtliche und verdienstvolle Tätigkeit als satzungsgemäß gewählter Funktionär in den Abteilungen oder Vorstand
- b) für besonders verdienstvolle Förderung des USV oder Abteilungen;
- c) für besondere Leistungen im USV (Wettkampfsport), national und international;
- d) für 25,- 50,- oder 60jährige Zugehörigkeit zum USV und den Vorgängerorganisationen.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Ehrungen des USV sind

- a) die Vorstände der Abteilungen
- b) die Mitglieder des Vorstandes des USV

§ 4

Antragsstellung

- Anträge auf Ehrungen sind nur auf dem dafür vom Vorstand des USV erstellten Antragsformular einzureichen. Mündliche Anträge oder Anträge, die nicht auf dem entsprechenden Antragsformular eingereicht werden, werden nicht angenommen bzw. an den Antragsteller zurück verwiesen.
- Die Antragsformulare sind in der USV -Geschäftsstelle abzufordern.
- Die Einreichung der Anträge muss mindestens 3 Monate vor der geplanten Verleihung/Überreichung der Ehrung erfolgen.
- Die Anträge sind grundsätzlich an den Vorstand des USV einzureichen.
- Der Antrag wird innerhalb einer satzungsgemäßen Vorstandssitzung beraten und entschieden. Das Ergebnis geht dem zuständigen Antragsteller zu.

§ 5

Verleihungsberechtigung

Verleihungsberechtig von Ehrungen des USV sind

- a) der Vorstand des USV
- b) Abteilungsleiter

§ 6

Beschwerderecht

Die Antragstellenden für eine Ehrung des USV können bei Ablehnung einer Ehrung Widerspruch beim Vorstand des USV einlegen. Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des Antragstellers endgültig.

§ 7

Beschluss

Die Ehrenordnung des USV und die Ausführungsbestimmungen wurden auf der USV- Vollversammlung am 27.01.2009 in Potsdam beschlossen. Änderungs-/Ergänzungsvorschläge sind direkt an den Geschäftsführer des USV einzureichen, vom Vorstand des USV zu beraten und von der nächsten Vollversammlung zu beschließen.

Ausführungsbestimmungen zur „Ehrenordnung des USV“

- Die Ehrungen des USV sollen grundsätzlich in der Reihenfolge der Ehrennadeln sowie im angemessenen Abstand erfolgen. Als angemessener Abstand wird ein Zeitraum von mindestens drei Jahren angesehen. In außergewöhnlichen und besonders in begründeten Fällen kann der Vorstand des USV mit Mehrheitsbeschluss von der festgelegten Reihenfolge und dem zeitlichen Abstand der Ehrungen abweichen.
- Die Verleihung einer höheren Ehrung setzt in der Regel den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus.
- Die Ehrung des USV können nur an Mitglieder oder Abteilungen des USV verliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Eine Erst-Ehrung sollte in der Regel nach einer fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit für den USV erfolgen.